

# RS Vwgh 1998/3/17 97/04/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §75 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Ein subjektives Recht des Nachbarn auf Brandschutz der benachbarten Betriebsanlage, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums oder ihrer Gesundheit bzw von einer damit verbundenen Belästigung, ist in der GewO 1994 nicht eingeräumt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040211.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)